

Richtlinien für die SCE-Mitgliedschaft

- 1) Für Nutzer eines Liegeplatzes ist ein beabsichtigter **Umstieg auf ein größeres und (oder) schwereres Boot** zuvor mit dem Vorstand (über den Hafenmeister) abzustimmen. Das ist vor allem wegen der Belastung der Steganlagen durch immer größere Boote (Gewicht und Windangriffsfläche) notwendig.
- 2) Der Abschluss einer **Bootshaftpflicht-Versicherung** für Liegeplatzbenützer ist für Jugend-, Voll- und Saisonmitglieder (auch aus Sicherheitsgründen für benachbarte Boote) verpflichtend.
- 3) **Vorsegel** von am Steg liegenden Booten dürfen nur dann angeschlagen bleiben, wenn sie durch eine eng anliegende, verzurrbare Schlauchpersenning gesichert sind.
- 4) **Persennings** dürfen nicht über die Reling geführt werden. Auf eine möglichst kleine Wind-Angriffsfläche ist unbedingt zu achten. Generell nicht erlaubt sind „Sprayhoods“ und andere zeltähnliche Aufbauten über dem Cockpit.
- 5) Eigner von **Seitenstegen** sind für deren Instandhaltung und tadellosen Zustand zuständig, sowie anteilig für den Hauptsteg im angrenzenden Bereich. Dies dient der Sicherheit aller Stegbesucher.
- 6) Für Jollen von Jugend-Mitgliedern werden keine **Winterlagergebühren** und auch keine **Liegeplatzgebühren** eingehoben. Das fällt unter Jugendförderung.
- 7) Die Punkte a, d, e, f g, i, und j (Neuregelung lt. JHVS 2014) gelten nur für jene Liegeplatzbenützer, die einen Stegplatz durch Bezahlung des Baukostenzuschusses oder einer älteren Regelung vor 2014 erworben haben.
 - a) Stegplätze in der Hafenanlage des SCE können grundsätzlich nur von Aktiven Mitgliedern übernommen werden.
 - b) Über die Zuteilung von Stegplätzen entscheidet über Antrag der Vorstand des SCE. Ein Rechtsanspruch besteht grundsätzlich nicht.
 - c) Stegplätze dienen ausschließlich Segelbooten der Vereinsmitglieder.
 - d) Der Stegplatzbesitzer verpflichtet sich den Seitensteg in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und widmungsgemäß zu verwenden. Bei Schäden sind Reparaturen (unter Kontrolle des SCE) durchzuführen oder beim SCE gegen Kostenersatz in Auftrag zu geben.
 - e) Sollte der Stegplatzbesitzer den Steg nicht mehr widmungsgemäß verwenden wollen oder können, ebenso beim Ausscheiden aus dem SCE, ist der Stegplatz in ordnungsgemäßem Zustand an den SCE zurückzugeben. Baukostenzuschuss-Rückerstattung ist gemäß der u. a. Tabelle geregelt.
 - f) Eine Weitergabe des Stegplatzes ohne Baukostenzuschuss ist an Verwandte ersten Grades möglich und wird vom SCE vorrangig behandelt. Voraussetzung ist die weitere widmungsgemäße Verwendung des Stegplatzes. Sollte der Stegplatzneubesitzer aus der Verwandtschaft ersten Grades diesen vorübergehend nicht verwenden, ist der Stegplatz in diesem Zeitraum dem SCE zur Verfügung zu stellen.

- g) Bei künftig notwendigen Neuerstellungen von Seitenstegen ist grundsätzlich nach Bauplänen des SCE vorzugehen.
- h) Für künftige unumgängliche Bauten und Sanierungsarbeiten an den Hauptstegen behält sich der SCE das Recht vor, eine Bauumlage einzuheben.
- i) Wenn jemand seinen Liegeplatz nicht benützt und das bis 31.12. des Vorjahres dem Hafenmeister bekannt gibt, wird keine Liegeplatzgebühr für die neue Saison verrechnet. Der Hafenmeister des SCE übernimmt dann in Abstimmung mit dem Vorstand die Aufgabe der Nutzung durch ein anderes Mitglied.
- j) Eine direkte Weitergabe durch den Eigner eines Liegeplatzes ist nur in Abstimmung mit dem Vorstand zulässig.
- k) Mitglieder, die einen Wasserliegeplatz beanspruchen und diesen nicht durch Bezahlung eines Baukostenzuschusses erworben haben, haben sich durch die Bezahlung eines jährlichen Instandhaltungsbeitrages an der Instandhaltung der Steganlagen zu beteiligen. Der Instandhaltungsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und unterliegt der Indexanpassung.
- l) Die Kontinuität der Liegeplatzvergabe an Liegeplatzbenutzer gem. Punkt 7b u. 7k ist ein wesentliches Kriterium bei der Vergabe von Liegeplätzen durch den Vorstand.

Bei Rückgabe des Stegplatzes erhält der Besitzer: (gem. Punkt 7e)	Nach 1 Jahr	70%
	Nach 2 Jahren	50%
	Nach 3 Jahren	30%
	Nach 4 Jahren	10%
	Nach 5 Jahren	0%

- 8) Für ein nicht im SCE eingestelltes Boot eines Aktiven Mitgliedes wird eine **Kran-Jahrespauschale** angeboten, unabhängig vom Bootsgewicht. Für Aktive Mitglieder, die dem SCE gleichzeitig einen Wasserliegeplatz zur Verfügung stellen, ist diese Kranpauschale mit der Überlassung bereits abgegolten. Bei gewerblicher Nutzung durch ein Aktives Mitglied (Segelschule, Wasserschischule, Bootsverleih, etc.) wird jedoch eine Kranpauschale vorgeschrieben.
- 9) **Arbeitsstunden** im Ausmaß von 12 Stunden pro Jahr werden von jenen Aktiven Mitgliedern und Saisonmitgliedern erwartet, die einen Wasser- oder Landliegeplatz für ein eigenes Boot benützen. Sollte ein Mitglied pro Jahr beträchtlich mehr als 12 Arbeitsstunden geleistet haben und im darauf folgenden Jahr zeitlich, aus gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen keine Möglichkeit zur Ableistung der erforderlichen 12 Arbeitsstunden haben, wird von Fall zu Fall vom Vorstand eine Durchrechnung (Anrechnung der Mehrleistung des Vorjahres) vorgenommen. Geleistete Arbeitsstunden sind eigenverantwortlich im Arbeitsbuch, welches im Buffet aufliegt, mit Beschreibung der Tätigkeit, Name und Datum einzutragen. Für jede nicht geleistete Stunde wird von den betreffenden Mitgliedern ersatzweise ein Betrag von 15,- EUR/h (Stand 2004) bei der Beitragsvorschreibung des folgenden Jahres vorgeschrieben. Keine Arbeitspauschalen werden verrechnet für Mitglieder über 70 Jahren sowie Jugend- und Ehrenmitglieder.
- 10) Zu Jahresbeginn hat der SCE höhere Ausgaben für Pachtgebühren und Versicherungsprämien zu leisten. Eine rechtzeitige Überweisung der **Mitgliedsbeiträge**, wie laut Statuten bis zum 28. Februar des Jahres erforderlich, ist für eine Vermeidung von teurer Zwischenfinanzierung unabdingbar. Um eine bessere Zahlungsmoral zu erreichen, werden bei verspäteter Beitragszahlung 10 % der ausständigen Summe bei der nächsten Vorschreibung nachverrechnet (siehe Beschluss der JHV 23.11.2002).

- 11) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht oder nur teilweise geleistet haben, bekommen bei der nächstjährigen Vorschreibung in der Position „offene Beiträge“ eine **Nachforderung**. Wenn auch dann nicht bezahlt wird, kann das Mitglied nach Rücksprache des Kassiers mit dem Vorstand von der Mitgliedsliste gestrichen werden.
- 12) Alle Mitglieder gemäß Statuten § 4 Punkte 2 und 3 sind beim ÖSV gemeldet. Der ÖSV-Jahresbeitrag wird 1:1 an die Mitglieder weiterverrechnet. Eine SCE-Mitgliedschaft ohne ÖSV Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- 13) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder, die für den SCE bei Regatten teilnehmen, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand das **Startgeld** für SP, ÖSTM und höherwertige Regatten ersetzt erhalten, eine Entscheidung ist dem Vorstand vorbehalten. Eine solche Refundierung ist mit der Höhe der jährlichen Beitragsleistungen (Mitgliedsbeitrag + Arbeitsstunden) gedeckelt. Jugendmitglieder können alle Startgelder refundiert erhalten, unbegrenzt und unabhängig von deren Beitragsleistungen. Fahrtkosten und andere Aufwendungen für Regatta-Teilnahmen werden nicht erstattet.
- 14) Für **Sportförderungen** durch Gemeinde, ÖSV, ASVÖ etc. ist der sportliche Leiter bzw. der Teilnehmer selbst verantwortlich. (siehe auch VS vom 14.01.2003). Ein Antrag für Fördermittel muss vom Vorstand (sportl. Leiter und Obmann) abgezeichnet werden, nur dann kann eine Rückerstattung der Startgelder durch den SCE erfolgen.
- 15) Die Vorschreibung einer Aufnahmegebühr erfolgt erst, wenn von einem aktiven Mitglied ein Land- oder Wasserliegeplatz beansprucht wird. Erfolgt der Antrag auf einen Liegeplatz gemeinsam mit dem Antrag auf eine Mitgliedschaft, ist die Aufnahmegebühr im selben Jahr fällig. Diese Regelung gilt auch bei der Übernahme von Stegplätzen lt. Richtlinien 7g, wobei Jugendmitglieder, die bis 1995 dem Club beigetreten sind, einen reduzierten Beitrag von 145 Euro zu leisten haben.
- 16) Die **Jugendboote** dürfen nur unter Aufsicht der Jugendbetreuer oder Eltern verwendet werden. Der SCE übernimmt keine Haftung, insbesondere für den Fall, dass an einem Boot oder der Mannschaft selbst ein materieller oder persönlicher Schaden entstehen sollte.
- 17) Der SCE übernimmt **keine Haftung** für Schäden, die aus einer Verwendung der Einrichtungen (Kran, Steganlagen, Gebäude, Gelände usw.) resultieren. Insbesondere für den Fall, dass an einem Boot, den Einrichtungen oder Personen selbst ein materieller oder persönlicher Schaden entstehen sollte.
- 18) Die Einteilung der Wasserliegeplätze und Abstellplätze (Landlieger, Winterlager, Trailer beim Almhaus) durch den dafür verantwortlichen **Hafenmeister** ist bindend. Eine Änderung betreffend Wasserliegeplätze, die von aktiven Mitgliedern erworben wurden, ist nur im Einvernehmen möglich.
- 19) Während der **Winterlagerung** sind das Laden von Batterien und das Betreiben von Heiz- bzw. Entfeuchtungsgeräten NICHT gestattet.
- 20) **Mehrrumpfboote** sind für die Winterlagerung zu zerlegen (ein Katamaran braucht den Platz von 2 Booten).

- 21) Park- und Wegeflächen sind bei der **Winterlagerung** freizuhalten.
- 22) Zur **Sommerlagerung** im Clubgelände oder im Almhaus abgestellte Trailer müssen in einem verkehrsfähigen Zustand sein. Sollte jemand Räder abmontieren oder Anhängerkupplungen absperren wollen, so muss er erreichbar sein und eventuell erforderliche Überstellungen (siehe z.B. nach Sturmschaden im Juli 2003, Nutzung dahinter abgestellter Trailer, bessere Platzausnutzung, ...) selbst durchführen.
- 23) **Privatveranstaltungen** im Clubgebäude sind in Absprache mit den Buffetbetreibern nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied möglich.
- 24) **Winterlagerplätze** sind bis spätestens **15. Juni** zu räumen. Sollte nach diesem Termin die Urgenz des Hafenmeisters keine Wirkung zeigen, so wird zukünftig kein Winterlagerplatz mehr zur Verfügung gestellt